

Mustergeschäftsordnung für das Gremium gemäß § 27 GO NW

§ 1

Einberufung der Sitzungen des Gremiums gemäß § 27 GO NW

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft das Gremium gemäß § 27 GO NW ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Das Gremium gemäß § 27 GO NW ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder des Gremiums gemäß § 27 GO NW sowie an die nach § 6 Teilnahmberechtigten. Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat das jeweilige Mitglied sowie die jeweilige Teilnahmberechtigte/ der jeweilige Teilnahmberechtigte nach § 6 eine entsprechende elektronische Adresse, an die/der die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Der Tag der Absendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Gremiums gemäß § 27 GO NW vorgelegt werden.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest.

- (3) Betrifft ein Vorschlag einen Gegenstand, der keine Angelegenheit der Stadt ist, weist die Vorsitzende/der Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abgesetzt werden kann.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungstermine

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gremiums gemäß § 27 GO NW unterrichtet die Vorsitzende/der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder des Gremiums gemäß § 27 GO NW, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Gremiums gemäß § 27 GO NW, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen des Gremiums gemäß § 27 GO NW

- (1) Die Sitzungen des Gremiums gemäß § 27 GO NW sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Gremiums gemäß § 27 GO NW teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer/-innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gremiums gemäß § 27 GO NWs zu beteiligen.
- (2) Es wird für die Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen, für die nach der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Gremiums gemäß § 27 GO NW oder auf Vorschlag der (Ober-)Bürgermeisterin/des (Ober-)Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem

Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.

§ 7

Vorsitz

(1) Das Gremium gemäß § 27 GO NW wählt für die Dauer seiner Wahlzeit, die regelmäßig mit der Konstituierung des nachfolgenden Gremiums gemäß § 27 GO NW endet, aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung eine/einen Vorsitzende/-n und zwei Stellvertreter/-innen. Für jede Funktion ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Scheidet ein/-e Vorsitzende/-r oder ein/-e Stellvertreter/-in während der Wahlzeit aus, ist die/der Nachfolger/-in für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung entsprechend § 50 Abs. 2 GO zu wählen.

(3) Das Gremium gemäß § 27 GO NW kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Gremiums gemäß § 27 GO NW muss eine Frist von mindestens vier Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder. Die/der Nachfolger/-in ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorschriften gelten für die Stellvertreter/-innen entsprechend.

(4) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Gremium gemäß § 27 GO NW. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt sein/-e Stellvertreter/-in den Vorsitz. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wahl nach Abs. 1. Die Sitzung bei der Wahl der/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die vorher zu treffen sind, leitet die/der Altersvorsitzende.

(5) Die/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Das Gremium gemäß § 27 GO NW ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Es gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium gemäß § 27 GO NW zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 9

Befangenheit

- (1) Hat ein Mitglied des Gremiums gemäß § 27 GO NW an zu nehmen, nach §§ 27 Abs. 7, 31 Gemeindeordnung (GO) von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Aufruf des Tagesordnungspunktes unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied des Gremiums gemäß § 27 GO NW sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet das Gremium gemäß § 27 GO NW darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Gremiums gemäß § 27 GO NW gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt das Gremium gemäß § 27 GO NW dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme

- (1) Als Gäste mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Gremiums gemäß § 27 GO NW die/der Bürgermeister/-in oder ein von ihr/ihm zu benennende/-r Mitarbeiter/-in sowie eine/ein von jeder Ratsfraktion zu benennende/-r Vertreter/-in teilnehmen.
- (2) Das Gremium gemäß § 27 GO NW kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreter/-innen anderer Behörden und Organisationen hinzuzuziehen.

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Das Gremium gemäß § 27 GO NW kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,

- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 handelt.

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Gremiums gemäß § 27 GO NW erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss des Gremiums gemäß § 27 GO NW ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist ein Gegenstand in die Tagesordnung aufgenommen worden, der keine Angelegenheit der Stadt ist, kann das Gremium gemäß § 27 GO NW durch Geschäftsordnungsbeschluss den Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

(3) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 2 aus der Mitte des Gremiums gemäß § 27 GO NW nicht gestellt, kann die/der Vorsitzende den Antrag stellen und darüber abstimmen lassen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder des Gremiums gemäß § 27 GO NW in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die/der Berichtersteller/-in das Wort. Sitzungssprache ist deutsch.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldung zu erteilen. Melden sich mehrere Sitzungsteilnehmer/-innen gleichzeitig, so bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge wird das Wort erteilt, wenn ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden soll.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 3 Minuten. Ein Mitglied des Gremiums gemäß § 27 GO NW sowie die nach § 10 Abs. 1 Teilnahmberechtigten dürfen höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Das Gremium gemäß § 27 GO NW kann hiervon durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gremiums gemäß § 27 GO NW gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Vertagung,
- d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Gremiums gemäß § 27 GO NW für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat das Gremium gemäß § 27 GO NW gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Gremiums gemäß § 27 GO NW, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Gremiums gemäß § 27 GO NW ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Gremiums gemäß § 27 GO NW in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Gremiums gemäß § 27 GO NW ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu dem nach Abs. 1 gestellten Antrag zu stellen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt regelmäßig durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Gremiums gemäß § 27 GO NW erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitglieds des Gremiums gemäß § 27 GO NW in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Gremiums gemäß § 27 GO NW wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der/vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Mitglieder des Gremiums gemäß § 27 GO NW

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Gremiums gemäß § 27 GO NW an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in der nächsten Sitzung des Gremiums gemäß § 27 GO NW beantwortet werden sollen, sind der/dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Gremiums gemäß § 27 GO NW handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 18, 19 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gremiums gemäß § 27 GO NW im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Gremiums gemäß § 27 GO NW unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Redner/-innen, die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner/-innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein/-e Redner/-in bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die/der Redner/-in Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer/Einem Redner/-in, der/dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung des Gremiums gemäß § 27 GO NW zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Einer/einem Sitzungsteilnehmer/-in, die/der grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen hat und die/der dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen worden ist oder der/dem dreimal das Wort entzogen worden ist, kann die/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.

§ 20

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 18 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb von sieben Tagen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt einzulegen.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet das Gremium gemäß § 27 GO NW in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; es gilt § 12 Absatz 4 Satz 1 dieser Geschäftsordnung. Die Entscheidung des Gremiums gemäß § 27 GO NW ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 21

Niederschrift

(1) Über die im Gremium gemäß § 27 GO NW gefassten Beschlüsse ist durch die/den Schriftführer/-in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder des Gremiums gemäß § 27 GO NW,
- b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
- d) die behandelten Beratungsgegenstände,
- e) die gestellten Anträge,
- f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

(2) Die/der Schriftführer/-in wird vom Gremium gemäß § 27 GO NW bestellt. Soll ein/-e Bedienstete/-r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/-in.

(3) Die Niederschrift wird der/dem Vorsitzenden sieben Tage nach Beendigung der Sitzung vorgelegt und von dieser/diesem und der/dem Schriftführer/-in unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Gremium gemäß § 27 GO NWs sowie den nach § 10 Abs. 1 Teilnahmberechtigten zuzuleiten.

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beschlüsse

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gremium gemäß § 27 GO NW gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die/der Vorsitzende den Wortlaut eines vom Gremium gemäß § 27 GO NW gefassten Beschlusses im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

(2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Gremiums gemäß § 27 GO NW, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass das Gremium gemäß § 27 GO NW im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

§ 23

Arbeitskreise

(1) Das Gremium gemäß § 27 GO NW kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Gremium gemäß § 27 GO NW festgelegt.

- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Berater/-innen ohne Stimmrecht hinzuzuziehen. Deren Zahl darf die Zahl der Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind dem Gremium gemäß § 27 GO NW schriftlich vorzulegen.

§ 24

Grundregel

Auf das Verfahren in dem Gremium gemäß § 27 GO NW finden soweit nicht ausdrücklich geregelt die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat Anwendung.

§ 25

Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Gremiums gemäß § 27 GO NW, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 26

Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Gremiums gemäß § 27 GO NW sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/-in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Gremium gemäß § 27 GO NW.

(3) Die Mitglieder des Gremiums gemäß § 27 GO NW sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/-in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Gremium gemäß § 27 GO NW sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.
Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/-in schriftlich zu bestätigen.

§ 27

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gremiums gemäß § 27 GO NW eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch das Gremium gemäß § 27 GO NW in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom außer Kraft.